

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

1994

Stand 1.1.2008

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Einwohnergemeinde Trimbach

Die Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 52 Abs. 2 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (KGV) beschliesst:

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (KGV).

(§§ 1-5 KGV)

2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen. Die Bestimmungen für die Wasserversorung richten sich nach dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und –gebühren der Stadt Olten.

Zweck (§ 2 KGV) § 2
Das Reglement bezweckt die Regelung folgender Punkte:

- a) Beitragsansätze für Verkehrsanlagen
- b) Beitragsansätze für Abwasserbeseitigungsanlagen
- c) Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- d) Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung
- e) Ersatzabgabe für Abstellplätze

§ 3

Zuständigkeiten (§ 2 KGV)

Gestützt auf § 2 KGV werden die Zuständigkeiten folgendermassen geregelt:

§ 19 und § 20 Abs. 5 KGV Bauverwaltung

§ 21 Abs. 2, 4; § 22 Abs. 2, 3 und

§ 32 KGV Finanzverwaltung

§ 4

Massgebende Grundstücksfläche und Ausnützungsfaktor (§ 11 KGV) 1 Die einbezogene Fläche der einzelnen Grundstücke ist bis zu folgenden Bautiefen voll zu berechnen:

2-geschossige Zone 30,0 m 3-geschossige Zone 40,0 m 4-geschossige Zone 50,0 m Kernzone 50,0 m Gewerbezone 60,0 m Industriezone 100,0 m

Darüber hinaus werden 50 % der erschlossenen Fläche berechnet.

2 Der Ausnützungsfaktor richtet sich nach dem Zonenplan. Für Industrie- und Gewerbezonen gilt die gleiche Nutzung wie für die Kernzone. Für die Zone öffentlicher Bauten und Anlagen gilt die gleiche Nutzung wie für die Zone W3.

3 Ist die im Zonenplan dargestellte Nutzung überschritten, gilt die effektive Nutzung.

§ 5

Benützungsgebühren, Grundsatz (§ 32 KGV)

(§ 39 KGV)

Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Gebühren, deren Höhe im Gebührenreglement festgelegt ist.

Kategorien

§ 6

1 Die Strassen im Gemeindegebiet werden eingeteilt in:

- a) Erschliessungsstrassen und Fusswege
- b) Sammelstrassen
- c) Hauptverkehrsstrassen

2 Sämtliche bestehenden und projektierten Strassen sind gemäss Strassenkatalog bzw. Strassenklassifizierungsplan einer dieser Kategorien zugeteilt.

§ 7

Beiträge (§ 42 KGV)

1 Beim Neubau einer Strasse sind an die Erstellungskosten folgende Beiträge zu bezahlen:

- a) Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 % der Kosten.
- b) Sammelstrassen 60 % der Kosten.
- c) Hauptverkehrsstrassen 60 % der Kosten vom Gemeindeanteil.
- 2 Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen reduziert sich der Beitrag um 50 %. Beiträge, welche nachweisbar geleistet wurden, sind abzugsberechtigt.
- 3 Wird eine Privatstrasse von der Gemeinde gegen Entschädigung übernommen, entscheidet der Gemeinderat im Plangenehmigungsverfahren darüber, welcher Kategorie sie zugeteilt wird.

§ 8

Ersatzabgabe (§ 43 KGV)

Die Höhe der Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz ist im Gebührenreglement geregelt.

Beitrag Abwasser (§ 45 KGV) § 9

Beim Neubau* einer Kanalisationsleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen ist folgender Beitrag zu bezahlen:

 70 % der aufgrund von § 45 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (KGV) vom 3. Juli 1978 errechneten Kostensumme.

*Erstmalige Erstellung einer Werkleitung

§ 10

Anschlussgebühren (§§ 29, 46 KGV) 1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz erhebt die Gemeinde eine einmalige Gebühr. Diese beträgt 1,5 % des Gebäudeversicherungswerts (Hauptversicherung inkl. Zusatzversicherung).

2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung an die Abwasserbeseitigungsanlage zu leisten. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen. Rückzahlungen von Gebühren bei nachträglicher Herabsetzung des Versicherungswerts finden nicht statt.

3 Wird ein Gebäude abgebrochen und auf dem Areal neu aufgebaut, ist die seinerzeit bezahlte Anschlussgebühr in Anrechnung zu bringen.

4 Die Anschlussgebühr ist fällig mit der Erstellung des Anschlusses.

§ 11

Benützungsgebühr Abwasser (§ 47 KGV) Die Benützungsgebühr für Abwasserbeseitigung wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

§§ 12–14 entfallen

§ 15

Inkrafttreten (§§ 4, 56 KGV) Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01.01.1994 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über Erschliessungsbeiträge und –gebühren vom 13.04.1982.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Oktober 1993.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

E. Gomm E. Kunz

Genehmigung Durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 3989 vom

7. Dezember 1993

Nachtrag

GV 12.12.1994 § 11 Erhöhung Abwassergebühr

Durch den Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 544 vom 20. Februar 1995.

GV 11.12.1995 § 11 Erhöhung Abwassergebühr

§ 14 Erhöhung Wassergebühr Inkraftsetzung per 1. Oktober 1996

GV 24.03.1997 § 11 Erhöhung Abwassergebühr

Inkraftsetzung per 1. April 1997. Für den Wasserbezug wird der

Durchschnittswert berechnet.

GV 14.12.1998 § 11 Erhöhung Abwassergebühr

Inkraftsetzung per 1. Januar 1999

In Anlehnung an RRB Nr. 3491 vom 13. Dezember 1994 können Änderungen ohne zusätzliche Genehmigung vollzogen werden (Kant. Bau-Departement Solothurn, Herr Winistörfer, 16.02.98).

GV 13.12.1999 § 11 Erhöhung Abwassergebühr auf Fr. 2.-

Inkraftsetzung per 1. Januar 2000

GV 9.12.2002 § 14 Erhöhung Wassergebühr auf Fr. 1.80

Inkraftsetzung per 1. Januar 2003

GV 15.01.2007 Verkauf des Wasserwerks an die Städtischen Betriebe der Stadt

Olten (sbo)

Änderungen § 1, Abs. 2, § 2, § 5

Streichung §§ 12–14

GV 10.12.2007 § 8 Ersatzabgabe

§ 11 Benützungsgebühr Abwasser